

Foto: Markus Spiske



Internetzugang in Sammelunterkünften

Zweierlei Maß beim Zugang zu Internet

Im Hinblick auf die aktuellen Ereignisse rund um die Corona-Pandemie und die dabei zu beobachtenden Auswirkungen auf in Sammelunterkünften untergebrachte Geflüchtete drängt sich die Notwendigkeit von kostenfreiem WLAN in Unterkünften für Geflüchtete auf. Gerade in Zeiten, in denen Bildungs- und Beratungsangebote in Präsenz fast ausnahmslos digitalen Alternativen weichen müssen, ist der Zugang zu Internet eines der entscheidenden Mittel zur Ausübung von Menschen- und Grundrechten, der niemandem verwehrt werden darf. Der folgende Artikel liefert rechtliche Argumente, warum der Internetzugang auch Geflüchteten in Sammelunterkünften nicht verwehrt werden darf und gibt einen Eindruck von der in Baden-Württemberg vorherrschenden Praxis.

von *iris trauner*

Rechtsslage

Dass der Zugang zu Internet menschenrechtlich geboten ist, zeigt die bereits im Frühjahr 2020 von Rechtsanwältin Anja Lederer verfasste gutachtliche Stellungnahme zum Anspruch auf kostenfreien Zugang zu Internet in Unterkünften für Geflüchtete. Dieser Ansicht ist nicht nur Lederer: Auch höchstrichterliche Entscheidungen in Deutschland unterstützen

die grundrechtsgewährende Bedeutung des Internets (BGH, Urteil vom 24.1.2013 – III ZR 98/12; BVerfG, Urteil vom 27.2.2008 – 1 BvR 370/07).

Lederer leitet den Anspruch auf kostenfreies WLAN unter anderem aus dem Grundgesetz, der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte sowie dem Asylbewerberleistungsgesetz ab.

Menschen- und Völkerrecht

Internet als Instrument für die Verwirklichung einer Reihe von Menschenrechten ist zwar nicht explizit im Völkerrecht niedergeschrieben, ergibt sich laut Lederer aber »unmittelbar aus der grundlegenden Funktion des Internets für die anderen, eigenständig verbrieften Garantien des Völkerrechts«. Der Zugang zu Internet kann also als Vorbedingung zur Ausübung einiger Menschenrechte gesehen werden, was unter anderen auch die Parlamentarische Versammlung des Europarates in ihrer Resolution vertritt. Besonders hervorzuheben ist dabei die enorme Bedeutung von Internetzugang für die Meinungsfreiheit, welche auch vom Menschenrechtsrat der Vereinten Nationen hervorgehoben wird. Fehlender Zugang zum Internet beschneidet zudem auf besondere Weise das Recht auf Bildung, einem international anerkannten grundlegenden Menschenrecht. Schon die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte aus dem Jahr 1948 sieht vor, dass keinem Menschen der Zugang zu Bildung verwehrt werden darf. In für Deutschland völkerrechtlich bindender Weise wird das Recht auf Bildung insbesondere durch Art. 13 des UN-Sozialpaktes und Art. 28 der UN-Kinderrechtskonvention verbrieft.

Grundgesetz

Auch das Grundgesetz enthält entsprechende Regelungen. Zwar findet sich darin ebenfalls kein explizites Recht auf Bildung, aus dem Verfassungsprinzip der Gleichberechtigung (Art. 3 GG) kann aber das Verbot von Diskriminierung beim Bildungserwerb abgeleitet werden. Neben dem Gleichheitsgrundsatz nach Art. 3 GG sind im Falle digitaler Abschottung auch folgende Grundrechte betroffen:

- das Grundrecht der Informationsfreiheit nach Art. 5 Abs. 1 GG: Der Zugang zu öffentlich zugänglichen Quellen stellt eine grundlegende Bedingung für eine unabhängige Meinungsbildung dar und ist laut dem Bundesverfassungsgericht (BVerfGE 7, 198, 208) als gleichwertig zur Meinungs- und Pressefreiheit anzusehen.
- das Grundrecht auf Schutz von Ehe und Familie nach Art. 6 Abs. 1 GG: In vielen Fällen ist die Pflege familiärer Kontakte unter anderem im

Heimatland, welche unter den Schutz von Ehe und Familie nach dem Grundgesetz fällt, im Fluchtcontext nur über das Internet realisierbar.

- das Grundrecht der Allgemeinen Handlungsfreiheit nach Art. 2 Abs. 1 GG in Verbindung mit dem Grundrecht der Unverletzlichkeit der Menschenwürde nach Art. 1 Abs. 1 GG, weil kein Zugang zu digitalen Übersetzungsdiensten und mehrsprachigen Informationsangeboten besteht.

Asylbewerberleistungsgesetz & Asylgesetz

Darüber hinaus stellt der Zugang zu Internet oftmals ein unabdingbares Instrument für die Erfüllung der verwaltungsrechtlichen Mitwirkungspflichten (insbesondere der Identitätsklärung) im Asylverfahren und auch nach Ablehnung des Asylantrags dar. Recherche zur Vorlage wichtiger Beweismittel zur Geltendmachung von Verfolgungsgründen, Zugang zu Rechtsbeistand und Informationen zum Asylverfahren, zu Übersetzungsdiensten und Beratungsangeboten sind auch regelmäßig an die Nutzung des Internets geknüpft. Dass dies vor allem zu Zeiten von Pandemiebedingten Schließungen vieler Beratungsstellen und reduzierten Präsenzterminen eine große Rolle spielt, liegt in der Natur der Sache. Sofern kein Zugang zu WLAN besteht, dieser aber im Einzelfall zur Deckung eines existenznotwendigen Bedarfs erforderlich ist, kann dieser ggf. über § 6 Abs. 1 AsylbLG eingefordert werden. Danach können sonstige Leistungen gewährt werden, »wenn sie im Einzelfall zur Sicherung des Lebensunterhalts oder der Gesundheit, [...] oder zur Erfüllung einer verwaltungsrechtlichen Mitwirkungspflicht erforderlich sind«. In Anbetracht der Tatsache, dass Internet gerade in Pandemiezeiten unerlässlich für soziale Teilhabe ist, kann argumentiert werden, dass das Ermessen hier auf Null reduziert ist. Aus diesen Rechtsgrundlagen lässt sich ableiten, dass die Ausübung der Grund- und Menschenrechte sowie ein Mindestmaß an gesellschaftlicher Teilhabe an den Zugang zu Internet geknüpft sind. Somit ist es nur konsequent, einen völkerrechtlich und verfassungsrechtlich begründeten Leistungsanspruch anzunehmen. Diese Rechte gelten für alle Menschen gleichermaßen – unabhängig vom Aufenthaltsstatus.

»Niemand darf wegen seines Geschlechtes, seiner Abstammung, seiner Rasse, seiner Sprache, seiner Heimat und Herkunft, seines Glaubens, seiner religiösen oder politischen Anschauungen benachteiligt oder bevorzugt werden. [...]«

(Art. 3 Abs. 3 GG, Hervorhebungen der Autorin).

Und wie sieht es in der Praxis aus?

In der Praxis stellt sich die Lage in Baden-Württemberg jedoch höchst unterschiedlich dar. Um einen Überblick über die Situation zu erhalten, hat der Flüchtlingsrat BW eine Umfrage durchgeführt, zu der dreißig Rückmeldungen von ehrenamtlichen sowie hauptamtlichen Akteur*innen aus allen Regierungsbezirken – schwerpunktmäßig jedoch aus dem Regierungsbezirk Stuttgart – eingegangen sind. Diese bezogen sich sowohl auf die vorläufige Unterbringung als auch auf die Anschlussunterbringung. Während es manchen Unterkünften für Geflüchtete gelungen ist, WLAN zumindest in Teilen der Unterkunft zugänglich zu machen, scheitert dieses Vorhaben in vielen anderen Unterkünften. Die lokalen Rückmeldungen zeigen, dass im überwiegenden Teil der Gemeinschaftsunterkünfte nur in Gemeinschaftsräumen WLAN zur Verfügung steht und dies zum Großteil dem proaktiven Einsatz von Ehrenamtskreisen zu verdanken ist, welche meist auch die Finanzierung übernehmen. Nur in sehr wenigen Regionen wird die Bereitstellung von Internet als staatliche Aufgabe angesehen: dort wird WLAN von den Stadt- und Landkreisen als zentrale Voraussetzung für die Integration von Geflüchteten verstanden und im Zuge dessen von staatlicher Seite zur Verfügung gestellt.

Fehlender WLAN-Zugang wird von den Betreibern der Unterkünfte in Absprache mit den Liegenschaftsämtern häufig mit (bau- und brandschutz-) technischen Hürden begründet. Die Genehmigung und Umsetzung eines flächendeckenden Internetzugangs scheidet oftmals an für Außenstehende schwer nachvollziehbaren Auflagen. Für die flächendeckende Nutzung von WLAN sind beispielsweise oftmals brandschutztechnische Bohrungen nötig, deren Genehmigung an viele Auflagen gebunden ist und deren Kosten regelmäßig die Spendenmöglichkeiten der Ehrenamtskreise übersteigen. Angesichts der Coronapandemie ist der Handlungsbedarf dringender denn je: Bewohner*innen von Sammelunterkünften sind ohnehin einem erhöhten Infektionsrisiko ausgesetzt. Wenn der Zugang zu Internet auf die Gemeinschaftsräume begrenzt ist, lässt sich eine Ansammlung von mehreren Personen in und vor den Gemein-

schaftsräumen kaum vermeiden, was wiederum die Ansteckungsgefahr erhöht. Das fehlende WLAN in den Wohnräumen wirkt sich zudem auch auf Personen in Quarantäne aus, die ihre Teilhaberechte dann kaum ausüben können. So kommt es beispielsweise vor, dass betroffene Bewohner*innen aufgrund der digitalen Abschottung laufende (virtuelle) Sprachkurse abbrechen müssen und so in ihrem Integrationsprozess behindert werden.

Forderungen

Der Zugang zu WLAN, der mittlerweile für das tägliche Leben essentiell geworden ist, darf nicht vom Aufenthaltsstatus abhängig gemacht werden. Nicht umsonst wird von Menschenrechten gesprochen – welche für alle in gleichem Maße gelten. Forderungen und Kampagnen zum standardisierten, flächendeckenden Zugang zu WLAN in allen Bewohner*innenzimmern in Sammelunterkünften für Geflüchtete sind unbedingt unterstützenswert und sollten weiterhin vermehrt an die zuständigen Stellen herangetragen werden. Der Flüchtlingsrat Baden-Württemberg hat Anfang des Jahres den baden-württembergischen Landkreistag darum gebeten, die Stadt- und Landkreistage zur Bereitstellung von WLAN-Zugang für Bewohner*innen von Sammelunterkünften anzuhalten und dies als Teil der Grundversorgung zu betrachten. Dass dies grundsätzlich möglich ist, zeigen sowohl die Rückmeldungen auf die durchgeführte Umfrage, als auch die rechtliche Ausgangslage – nun liegt es am politischen Willen, dies auch umzusetzen. _

iris trauner
Mitarbeiterin der Geschäftsstelle des Flüchtlingsrats BW

Literatur

Lederer, Anja (2020): Gutachtliche Stellungnahme zum Anspruch auf kostenfreien Zugang zum Internet in Unterkünften für Geflüchtete, 27.4.2020.

Kettmann, Matthias (2015): Zugang zum Internet: Ein Grundrecht auch für Geflüchtete.

Council of Europe - Parliamentary Assembly (2014): Resolution 1987. The right to Internet access.

United Nations General Assembly, Frank La Rue (2011): Report of the Special Rapporteur on the promotion and protection of the right to freedom of opinion and expression.